

CAMPINGPARKORDNUNG

für Jahrescamper

Campingpark Gitzenweiler Hof GmbH,
Gitzenweiler 88, 88131 Lindau (Bodensee)



Die Verwaltung des Campingpark Gitzenweiler Hof heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Wir sind bemüht Ihre Ferientage so angenehm wie möglich zu gestalten. Vermeiden Sie bitte alles, was auf dem Campingpark störend wirkt. Mit dem Betreten des Campingparks erkennen Sie und Ihre Besucher die Campingparkordnung an und verpflichten sich, diese einzuhalten. Sie ist Gegenstand des zwischen dem Vermieter und Mieter geschlossenen Mietvertrages über einen Stellplatz.

1. Der Zutritt zum Campingpark Gitzenweiler Hof und der Aufenthalt sind nur gestattet, wenn ein gültiger Mietvertrag für einen Jahrescamper-Stellplatz besteht.

Jeder Jahrescamper ist verpflichtet, seinen Besuch bzw. nicht zur Familie gehörende Personen in der Rezeption vor Eintritt in den Campingpark anzumelden und die Personengebühr bzw. Übernachtungsgebühr laut gültiger Preisliste zu entrichten.

2. Ein Schrankensystem regelt die Ein- und Ausfahrt in den Campingpark. Eine Einfahrt ist nur möglich, wenn mittels Videokamera die Schranke freigeschaltet wird. Dies setzt voraus, dass jeder Jahrescamper zunächst sein Kfz mit dem gültigen Kennzeichen in der Rezeption anzumelden hat, damit das Kennzeichen in der EDV gespeichert werden kann.

Pro gemieteten Stellplatz darf sich nur ein Kfz auf dem dafür vorgesehenen Stellplatz im Campingpark befinden.

3. Die Fahrzeuge angemeldeter Besucher oder ein Zweitwagen des Jahrescampers sind auf dem Parkplatz abzustellen. Jeder Jahrescamper hat eine zusätzliche Nummer für das Schrankensystem. Diese Codenummer ist bei Notfällen oder technischen Problemen zu verwenden. Es ist in jedem Fall verboten, diese persönliche Codenummer an Dritte bekannt zu geben.

Die Überwachung und Kontrolle der Ein- bzw. Ausfahrt ist in der EDV mit Datum nachvollziehbar. Sollte sich bereits ein Kfz auf dem Stellplatz befinden, ist durch eine automatische Identitätsprüfung der EDV für das zweite Fahrzeug die Schrankenöffnung verhindert.

4. Auf dem gesamten Campingparkgelände gilt Schrittgeschwindigkeit. Das Kfz ist innerhalb des Campingparks nicht zu benutzen, sondern nur zum Einfahren bei Ankunft und Ausfahren bei Abreise. Striktes Fahrverbot gilt in den Ruhezeiten. In der Regel zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Bitte Aushang der Campingparköffnungszeiten beachten.

5. Der angemietete Stellplatz und der darauf abgestellte Wohnwagen mit Vorzelt ist vom Jahrescamper stets sauber und ordentlich zu halten. Jeder Veränderung des Platzes (z.B: Setzen von Sträuchern, Versiegelungen von Flächen durch Platten o.ä., Verlegung von Platten, Abtragen oder Auffüllen von Erde, Befestigungen, Einfriedungen durch Gräben, Mauern oder Zäune o.ä.) ist ohne vorherige Genehmigung der Verwaltung des Campingpark Gitzenweiler Hof nicht gestattet. Dies gilt auch für Heckenpflanzungen aller Art. Innerhalb des Vorzeltes darf ein fester Holzboden eingebaut werden. Ein Ausbau oder Isolierung (z. B. durch Holz, Styropor o.a.) des Vorzeltes ist aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig. Außerhalb des

Vorzelttes dürfen keine Versiegelungen vorgenommen werden. Das Verlegen von Rasengittersteinen ist nur nach Genehmigung durch die Campingparkverwaltung gestattet.

6. Hecken und Büsche sind kurz zu halten und regelmäßig zu schneiden. Ebenso sind Rasenflächen regelmäßig zu mähen. Gemähtes Gras und Heckenschnitt können am Betriebshof unvermischt mit anderen Materialien angeliefert werden. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Vermieter zur Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters berechtigt.
7. Sperrmüll, defekte Gerätschaften wie Fernseher, Stühle, alte Zelte etc. hat der Jahrescamper selbst beim Städt. Wertstoffhof zu entsorgen. Stellt er solche Gegenstände unberechtigt irgendwo auf dem Campingpark ab, oder wirft diese unberechtigterweise in einen der Müllcontainer, werden entsprechende Entsorgungskosten berechnet.
Bei eklatanten Verstößen kann der Platz fristlos gekündigt werden.
Eine strikte Mülltrennung muss bitte vorgenommen werden, da das Nichttrennen von Müll die Müllentsorgungsgebühren für Jahrescamper in die Höhe treibt. Auch sind wir dem ECO-Camping verpflichtet (siehe Aushang).
8. Bitte behandeln Sie die Anlagen und Einrichtungen des Platzes sorgsam und halten diese sauber. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. In den Spülbecken darf nur das Spülen von Geschirr vorgenommen werden. Wäschewaschen ist nur in den extra dafür vorgesehenen Waschbecken gestattet.
9. Bitte begleiten Sie Kinder unter 6 Jahren grundsätzlich ins Sanitärgebäude. Jeder Jahrescamper haftet für Beschädigungen, die durch seine Kinder oder seine Gäste auf dem gesamten Campingpark verursacht werden.
10. Wir sind hundefreundlich und gestatten das Mitbringen von max. 2 Hunden. Innerhalb des gesamten Campingparks und auf dem angemieteten Stellplatz sind Hunde grundsätzlich an der kurzen Leine zu halten. Sanitärgebäude, Schwimmbad und Spielbereiche dürfen mit Hunden nicht betreten werden. Bei Verstoß müssen 25,00 EUR je Einzelfall abgerechnet werden. Bitte gehen Sie mit den Hunden außerhalb des Campingparks und des Parkplatzgeländes Gassi. Nehmen Sie als Hundehalter bitte Rücksicht auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und lassen Ihren Hund nicht frei über die grünen Futter-Wiesen laufen, da die Kühe das verunreinigte Gras nicht fressen.
11. Offene Feuer sind aus Sicherheitsgründen auf dem gesamten Gelände verboten. Ebenso die Verwendung von Spiritus oder leicht brennbaren Flüssigkeiten, z. B. beim Anzünden eines Grills oder dergleichen.
12. Den Anordnungen der Campingparkverwaltung und ihrer Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Campingparkordnung kann die Platzleitung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.
13. Am Eingangsbereich des Campingparks („Elefantenplatz“) ist eine Webcam angebracht, die nur zeitaktualisiert Bilder aufnimmt, welche nicht gespeichert werden.
14. Frühere Campingparkordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Lindau im Jahr 2023